

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbeziehungen für Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung von Werten und Sachen (Depotwerten) durch die Bank, insbesondere auch wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Es findet ergänzend Anwendung zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

2. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt in der Regel in offenem Depot insbesondere:

- a) Wertpapiere aller Art zur Aufbewahrung und Verwaltung;
- b) Bucheffekten, Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte) zur Verbuchung und Verwaltung;
- c) Edelmetalle zur Aufbewahrung.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe ganz oder teilweise ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

3. Sorgfalt der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der geschäftstüblichen Sorgfalt.

4. Mehrzahl von Deponenten

Wird ein Depot von einer Mehrzahl von Personen errichtet, so haften diese der Bank solidarisch für Ansprüche aus dem Depotverhältnis.

5. Auslieferung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, Sicherungsrechten der Bank und besonderen vertraglichen Abmachungen kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden, wobei die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten sind. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge etc.

Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mangels besonderer Weisungen nimmt die Bank Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

6. Vermögensaufstellung

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich, in der Regel auf Jahresende, ein Verzeichnis über den Bestand der Depotwerte zu. Allfällige Bewertungen beruhen auf banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

7. Entschädigungen, Steuern und Abgaben

Die Entschädigung der Bank richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Vertragsdauer

Die Dauer des mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisses ist unbestimmt. Es erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Kunde und Bank können es jederzeit und mit sofortiger Wirkung einseitig auflösen.

9. Aufbewahrung

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, die Depotwerte bei einer Hinterlegungsstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen.

Falls sammelverwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte in einer Zweitauslosung.

Im Ausland verwahrte Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

Auf den Namen lautende Werte werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) in der Regel auf den Kunden eingetragen. Dieser akzeptiert, dass der Drittverwahrstelle und/oder dem Emittenten seine Identität bekannt wird. Ist die Eintragung am Ort der Verwahrung auf den Namen des Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen.

10. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren zu lassen, durch Wertrechte ersetzen zu lassen, und Wertpapiere und Wertrechte - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten zu führen. Die Bank ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

11. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen und rückzahlbarer Kapitalien;
- b) Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Bezugsrechten;
- c) Bezug von Couponsbogen und Umtausch von Depotwerten.

Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden zusammen mit der Anzeige, dass die Werte in seinem Depot eingebucht wurden, oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die Bank übernimmt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag, weitere Verwaltungshandlungen wie:

- a) Konversionen;
- b) An- und Verkauf sowie Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten;
- c) An- und Verkauf von Wertpapieren, Wertrechten und Bucheffekten.

Depotreglement

Die Bank fordert den Kunden wenn möglich zu denjenigen Vorkehrungen auf, die diesem selber obliegen. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln (auch mit Belastung des Kontos des Kunden z.B. im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten).

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen.

Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- und Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

12. Stimmrechtsausübung

Die Bank übt das Depotstimmrecht nicht aus und nimmt dementsprechend auch keine diesbezüglichen Weisungen des Kunden entgegen. Ebenso wenig übt sie allfällige Stimmrechte mit Bezug auf Beteiligungen aus, die auf Rechnung und Gefahr des Kunden in den massgebenden Registern auf ihren eigenen Namen eingetragen sind.

13. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden, auf ein dem Depot zugeordnetes Konto. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen rückgängig zu machen und zwar auch nachträglich ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Depot bzw. dem Konto des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm erfolgen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten.

14. Meldepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen.

Aufträge an bestimmten Börsenplätzen oder in bestimmten Depotwerten führt die Bank nur aus, sofern der Kunde die Bank für solche Aufträge in einer separaten schriftlichen Erklärung ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Markt gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Ohne rechtzeitiges Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank berechtigt, entsprechende Aufträge abzulehnen.

Ergeben sich solche Offenlegungspflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf, ist die Bank ermächtigt, die betroffenen Depotwerte zu veräussern, sofern sie vom Kunden trotz Aufforderung die Ermächtigung zur Offenlegung nicht erhält.

15. Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

Die Bank kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anlageprodukten (z.B. kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten) Zuwendungen in Form von Vertriebsentschädigungen, namentlich Bestandespflegkommissionen und Abschlussprovisionen, erhalten. Die Höhe solcher Entschädigungen ist in der Regel abhängig von der Höhe des von der Bank für sich und ihre Kunden gehaltenen Volumens an den Produkten des Dritten, und ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der belasteten Gebühren. Diese Entschädigungen stehen als Entgelt des Vertriebsaufwandes vollumfänglich und ausschliesslich der Bank zu und werden bei der Fonds-Vermögensverwaltung im Rahmen der Preisbildung berücksichtigt. Ihre Höhe ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Die Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen sind auf der Website der Bank publiziert und werden dem Kunden auf Wunsch auch zugestellt. Der Kunde verzichtet auf weitergehende Informationen und auf eine Abrechnung hinsichtlich solcher Zuwendungen.

Sollten als Folge der genannten Leistungen Interessenkonflikte auftreten, stellt die Bank sicher, dass die Interessen des Kunden gewahrt bleiben.

16. Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist ab Versanddatum als genehmigt.